

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 142-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.540

Eingereicht am: 27.05.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zuber (Moutier, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.06.2015

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Kombinierte Auswirkungen zweier Gesetze: Die urbanen Zentren Bern, Biel und Thun werden insbesondere zulasten der bernjurassischen Gemeinden doppelt bedient

Die Behörden von St. Immer¹ haben kürzlich auf eine frappante Ungerechtigkeit hingewiesen, die sich aus der gleichzeitigen Anwendung von zwei Gesetzen ergibt: das kantonale Kulturförderungsgesetz (KKFG) einerseits und das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) andererseits. Diese Ungerechtigkeit scheint niemandem aufgefallen zu sein, dermassen komplex sind die sich überschneidenden Finanzierungsmechanismen der betroffenen Institutionen.

Aufgrund dieser beiden Gesetze werden die Städte Bern, Biel und Thun für ihre Kulturlinfrastruktur doppelt entschädigt: einmal als Zentrumsgemeinden im Sinne des FILAG und zusätzlich als Standortgemeinden im Sinne des KKFG. Diese doppelte Subventionierung ist inakzeptabel, da sie zu einer Ungleichbehandlung zwischen Gemeinden führt und die Städte bevorzugt, die so im Verhältnis weniger Lasten zu tragen haben als die anderen Gemeinden des Kantons, die ihre kulturellen Institutionen auf ihrem Gebiet finanzieren.

¹ Schreiben vom 24. April 2015 des Gemeinderats von St. Immer an die Gemeindepräsidentenkonferenz.

Im Klartext: Der Beitrag an die Kultur dieser Zentrumsstädte liegt mit rund 60 Franken pro Einwohner wesentlich tiefer als die Kulturbeiträge der Standortgemeinden im Berner Jura (rund 70 Franken in Moutier, zwischen 80 und 85 Franken in Neuenstadt und 90 Franken in St. Immer).

Ein Vergleich der Finanzflüsse zeigt, dass dies insgesamt gesehen für den Berner Jura zu einem jährlichen Negativsaldo von mindestens 330 000 Franken führt (ohne Berücksichtigung der Betriebskosten des noch zu gründenden Gemeindeverbands). Mit anderen Worten: **Die von allen Gemeinden des Berner Juras gewährten Hilfen werden anderswo hingeleitet, und die Standortgemeinden des Berner Juras kommen auf keinen Fall in den Genuss irgendeiner bedeutenden Erleichterung ihres Aufwands.**

Die ursprünglichen Ziele des (2009 angenommenen) KKFG bezweckten eine Verstetigung der anerkannten kulturellen Institutionen von regionaler Bedeutung, wobei die Standortgemeinden durch ein erweitertes Finanzierungssystem entlastet werden sollten. Das Mindeste, was man heute sagen kann, ist, dass die erwähnten Ziele mit der Umsetzung dieses Gesetzes nicht erreicht wurden.

Ganz im Gegenteil: Im Rahmen der diesbezüglichen, laufenden Vernehmlassung sind mehrere kommunale Politiker ob dieser Ungerechtigkeit der Auffassung, die Gemeinden des Berner Juras würden gerupft!

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von den ungerechten Folgen, die sich aus der gleichzeitigen Anwendung von KKFG und FILAG ergeben? Kann er sie bestätigen?
2. Wenn ja: Hat die Regierung vor, die nötigen Anpassungen vorzunehmen? Wenn ja, welche?
3. Laut der Gemeindepräsidentenkonferenz des Berner Juras und Welschbiels können die Standortgemeinden im Sinne des KKFG (Moutier, Neuenstadt und St. Immer) über eine Berücksichtigung ihres Kulturaufwands im harmonisierten Steuerertrag einen Anspruch auf Anerkennung machen. Ist der Regierungsrat bereit, eine Änderung einzuführen, mit der diese Gemeinden im FILAG als Zentrumsgemeinden anerkannt werden?
4. Wird der Regierungsrat dafür sorgen, dass die Wirkungen der FILAG-Revision vor der nächsten KKFG-Leistungsvertragsperiode 2020-2030 bekannt sind?

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der laufenden Arbeiten zur Errichtung des gemäss KKFG vorgesehenen Gemeindeverbands erfordert dieser Vorstoss eine dringliche Behandlung.